

## **D, Bebauungsvorschriften (Textliche Festsetzungen)**

### **1. Art und Maß der baulichen Nutzung**

Das Baugebiet ist als „Allgemeines Wohngebiet - WA“ im Sinne des § 4 BauNVO ausgewiesen. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO werden nicht zugelassen. § 13 BauNVO (freiberuflich Tätige) bleibt unberührt.

Für alle Gebäudetypen wird die Zahl der Vollgeschosse nach § 20 BauNVO i.V.m. Art. 83 Abs. 7 BayBO auf max. zwei Vollgeschosse (II nach PlanZV) begrenzt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) nach § 19 BauNVO beträgt 0,35, die Geschossflächenzahl (GFZ) nach § 20 BauNVO beträgt max. 0,7 als Höchstmaß.

Das im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Maß der baulichen Nutzung (GRZ, GFZ) ist ein Höchstmaß und gilt nur, soweit sich nicht aus der Begrenzung durch Baugrenzen und durch die Festlegung der Geschosßzahlen geringere Werte ergeben.

Es wird eine offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO in Form von Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt. Hausgruppen sind nicht zulässig.

Je Wohngebäude sind max. zwei Wohneinheiten zulässig. Bei Doppelhaushälften ist je Hausanteil jeweils nur eine Wohneinheit zulässig.

### **2. Nicht überbaubare Grundstücksflächen**

Um einen Einmauerungseffekt gegenüber den Nachbargrundstücken zu vermeiden, dürfen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Baugrundstücke (Bauparzelle) keine Gebäude errichtet werden. Stellplätze auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zulässig.

### **3. Hauptanlagen (Wohngebäude)**

#### **3.1 Allgemeines**

Je Parzelle darf nur ein Wohngebäude als Einfamilien- oder Doppelhaus errichtet werden.

Wohngebäude in massiver Holz-Blockbauweise sind nicht zulässig.

Auf Grund des bereitgestellten Grundschutzes mit Löschwasser von mind. 48 m<sup>3</sup>/h müssen die Gebäude mit harter Bedachung und mindestens feuerhemmenden Umfassungen ausgeführt werden. Auf die Einhaltung der Anforderungen des Dritten Teils, Abschnitt IV BayBO wird hingewiesen.

#### **3.2 Gestaltung**

##### **3.2.1 Baukörper**

Als Gebäudetyp zulässig sind:

Gebäudetyp E: Erdgeschoss als Normalgeschoss

Gebäudetyp E+1: Erd- und Obergeschoss als zwei Normalgeschosse

Gebäudetyp E+D: Erdgeschoss als Normalgeschoss, das obere, zweite Geschoss ist jedoch als Dachgeschoss auszubilden.

Normalgeschoss ist ein Geschoss, dessen Grundfläche der Gebäudegrundfläche entspricht. Lichtgräben, größere Lichtschächte oder Abgrabungen, um Aufenthaltsräume im Kellergeschoss zu ermöglichen, sind unzulässig.

### 3.2.2 Fassaden

Zulässig sind Putzfassaden und Holzverkleidungen, sowie Fassadenbegrünung. Glänzende, spiegelnde oder reflektierende Außenwände sowie Metall- und Blechfassaden sind, mit Ausnahme von Solarenergieanlagen oder Sonnenkollektoren, nicht zulässig.

### 3.2.3 Dächer

Als Dachform sind Sattel-, Pult (auch höhenversetzt), Walm- und Zeltdächer zugelassen. Bei Satteldächern ist der First mittig anzuordnen. Krüppelwalm-, Shed-, Laternen-, (Halb-) Tonnen- und Flachdächer sind nicht zulässig. Zugelassen werden Dacheindeckungen mit Ziegel oder Betonsteinen (Farbe naturrot, dunkelbraun oder anthrazit), flach ausgebildete Metall- und Blecheindeckungen sowie intensive und extensive Dachbegrünung. Begrünte Bedachungen sind entsprechend Art. 30 Abs. 4 Nr. 2 BayBO auszuführen. Glänzende, spiegelnde oder reflektierende Dachdeckungsarten sind nicht zulässig. Um einen Metallaustrag zu vermeiden, sind grundsätzlich nur beschichtete Metall- und Blecheindeckungen zulässig.

Gebäudetyp E: Dachneigung bei Satteldächer von 15° bis max. 35°, bei Pultdächer und höhenversetzten Pultdächern sowie Walm- und Zeltdächer von 5° bis max. 20°. Dachüberstände an Traufen und First zulässig bis max. 0,60 m einschl. Dachrinne, am Ortgang bis max. 0,40 m. Kniestockhöhe bis max. 0,20 m.

Gebäudetyp E+1: wie Gebäudetyp E

Gebäudetyp E+D: nur bei Satteldach zulässig Dachneigung von 38° bis max. 48°, Dachüberstände an Traufen und First zulässig bis max. 0,60 m einschl. Dachrinne, am Ortgang bis max. 0,40 m. Kniestockhöhe bis max. 0,75 m.

Die Kniestockhöhe bemisst sich von Oberkante (OK) Fertigfußboden (FFB) des Dachgeschosses bis OK Fußfette. Zwerchgiebel (Quergiebel) sind zulässig bis max. 1/3 der Gebäudelänge und müssen aus der Flucht der Gebäudeaußenwand hervortreten sowie die Dachfläche des Hauptgebäudes unterbrechen, das Dach des Zwerchgiebels muss unter dem First des Hauptgebäudes angeordnet sein. Gauben sind nur auf Satteldächern zugelassen als Schleppgauben oder stehende Gauben bis max. 1,50 m Traufhöhe (Ansichtshöhe), die max. Ansichtsbreite 2,00 m, Abstand der Seitenwand der Gaube zum Ortgang mind. 2,00 m. Sie

müssen in der Dachfläche liegen, die Traufe darf durch die Gaube(n) nicht unterbrochen werden. Dachdeckungen der Zwerchgiebel und Gauben in Glas, Blech oder wie Dach des Hauptgebäudes. Andere Dachneigungen und –formen als die des Hauptgebäudes sind zulässig. Verfahrensfreie Kleinwindkraftanlagen, Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren auf den Dächern (gebäudeabhängig), auch aufgeständert, sind zulässig.

### **3.2.4 Anbauten**

Vor der Außenwand vortretende An- und Vorbauten wie z.B. Erker, Balkone, Wintergärten, Windfänge etc. müssen sich dem Wohngebäude unterordnen, d.h. sie dürfen insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen.

Anbauten wie Erker, Wintergärten etc. sind mit Ausnahme des unter Ziff. 3.2.3 genannten Zwerchgiebels, nur erdgeschossig zulässig, sie dürfen jedoch unterkellert werden.

Dachdeckungen der An- und Vorbauten in Glas oder wie Dach des Hauptgebäudes. Andere Dachformen und -neigungen als die des Hauptgebäudes sind zulässig. Fassadenarten wie die Fassaden der Hauptgebäude (s. Ziff. 3.1.2) sind zulässig. Die Fassade des Anbaus kann sich in Farbe und Material von dem Hauptgebäude absetzen, eine Angleichung ist nicht erforderlich.

### **3.3 Bauhöhenfestsetzung**

Die Höhenangabe ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2c BauVorIV in den Bauzeichnungen zu jedem Antrag auf Baugenehmigung anzugeben. Der vorhandene und geplante Geländeverlauf ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauVorIV in den Bauzeichnungen darzustellen. Der geplante Geländeverlauf ist dem Niveau der angrenzenden Fahrbahn anzupassen bzw. max. 30 cm darüber.

## **4. Garagen / Nebengebäude / Nebenanlagen**

Auf Grund des bereitgestellten Grundschutzes mit Löschwasser von mind. 48 m<sup>3</sup>/h müssen die Garagen und Nebenanlagen als Gebäude mit harter Bedachung und mindestens feuerhemmenden Umfassungen ausgeführt werden. Auf die Einhaltung der Anforderungen des Dritten Teils, Abschnitt IV BayBO wird hingewiesen.

Zulässig sind Garagen mit dazugehörigen Nebenräumen, die sich in der Dachform, Dachneigung, Dacheindeckung, Dachüberstände und der Fassadengestaltung dem Hauptgebäude angleichen. Ausnahmsweise werden auch Garagen in massiver Fertigbauweise und überdachte Stellplätze (Carports) in Holz- und/oder Stahlkonstruktion mit Flächdächern oder flach geneigten Dächern zugelassen. Neben den Dachdeckungsarten wie unter Ziff. 3.1.3 beschrieben sind hierfür Flachdachpfannen, asbestfreie Wellplatten, Blechdeckungen, Trapez- und Wellbleche (mit geringem Profilquerschnitt) oder Folien zugelassen. Glänzende, spiegelnde oder reflektierende Dachdeckungsarten und Fassaden sind nicht zulässig. Um

einen Metallaustrag zu vermeiden, sind grundsätzlich nur beschichtete Metall- und Blecheindeckungen zulässig.

Je Parzelle darf nur eine gebäudeunabhängige Kleinwindkraftanlage mit einer freien Höhe bis zu 10 m oder eine gebäudeabhängige Kleinwindkraftanlage mit einer Höhe bis zu 5 m ab der Dachdeckung errichtet werden.

Gebäudeunabhängige Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren sind auf den Baugrundstücken nicht zulässig.

Regelungen zu Einfriedungen siehe Ziff. 7.

## **5. Zu- und Abfahrten der Garagen/private Verkehrsflächen/Versiegelungsgrad**

Die Länge der Zu- und Abfahrten zur öffentlichen Verkehrsfläche muss mind. 5,00 m betragen. Die Zu- und Abfahrten zu Garagen dürfen nicht überdacht werden, z.B. zur Schaffung eines zusätzlichen überdachten Kfz-Stellplatzes (Carport).

Flächenversiegelungen bei privaten Verkehrsflächen und Flächen für Stellplätze sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Zu- und Abfahrten zu Garagen und überdachten Stellplätzen sowie Stellflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen wie z.B. Pflaster mit Splitt- oder Rasenfugen, Rasenpflaster, wassergebundene Decken, Fahrspuren oder Schotterrasen zu befestigen, damit eine Versickerung von Oberflächenwasser an Ort und Stelle möglich ist. Der Anteil an versiegelten Verkehrs- und Erschließungsflächen ist sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich auf ein Minimum zu beschränken. Die Entwässerung privater Hof-, Lager- und Verkehrsflächen in öffentliche Flächen ist nicht zulässig.

## **6. Stellplätze**

Auf Grund der geringen Straßenbreiten im Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans sind je Wohneinheit mind. zwei Kraftfahrzeug-Stellplätze nachzuweisen. Die Zu- und Abfahrten zu Garagen und überdachten Stellplätzen dürfen als Kraftfahrzeug-Stellplatz genutzt werden.

## **7. Einfriedungen**

Die Errichtung von Zäunen ist nicht zwingend vorgeschrieben.

Zulässig sind Zäune, einschl. der Türen und Tore, als Holzzäune mit senkrechten Latten (z.B. Hanichelzaun) und handwerklich gearbeitete Metallzäune mit senkrechter Struktur, Zaunhöhe von max. 1,00 m. Sichtbare Betonsockel, Kantensteine oder Randplatten sind bis zu einer Höhe von max. 30 cm zulässig. Grenzmauern oder Stützmauern an der Grenze sind unzulässig. Pfeiler für Gartentüren und Gartentore sind aus Metall, Holz, verputztem Mauerwerk, Naturstein, Beton oder Sichtbeton zulässig.

An seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind auch Maschendrahtzäune mit einer max. Höhe von 1,20 m zulässig. Unzulässig als Einfriedung sind Mauern. Der Verlauf der Zäune ist dem Gelände anzupassen. Abstufungen sind unzulässig. Sichtschutzmatten an

Zäunen sind nicht zulässig. Die Hinterpflanzung der Einfriedungen durch Hecken (vgl. Grünordnung Ziff. 14) ist wünschenswert.

Die straßenseitigen Zäune dürfen nur 0,50 m zurückversetzt von der Grundstücksgrenze / vom Fahrbahnrand der öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden („Freihaltezone“). Die Fläche der „Freihaltezone“ darf nicht versiegelt werden.

Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter müssen gegen Einsicht von öffentlichen Verkehrsflächen durch geeignete Maßnahmen abgeschirmt werden.

## **8. Gelände**

Zulässig sind bepflanzte Terrassierungen, wenn die Böschungen dem natürlichen Gelände eingefügt werden. Der Böschungswinkel darf eine max. Neigung von 1:2 nicht überschreiten. Steile Abböschungen sowie unnatürliche Geländeänderung durch Abgrabungen und/oder Aufschüttung sind nicht zulässig.

Stützmauern für Terrassierungen aus Beton, Betonfertigsteinen und Natursteinen sowie Trockenmauern sind bis max. 0,50 m Höhe zulässig. Beton- und Betonfertigsteinmauern sind mit Vorpflanzungen auszuführen. Sind zwei oder mehr Stützmauern parallel angeordnet, müssen diese einen Abstand von mind. 1,00 m zueinander haben.

Abböschungen sowie Stützmauern müssen zur Grundstücksgrenze einen Abstand von mind. 1,00 m einhalten. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Nachbargrundstücke durch Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt werden.

Der vorhandene und geplante Geländeverlauf ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauVorIV in den Bauzeichnungen zu jedem Antrag auf Baugenehmigung anzugeben und in den Bauzeichnungen darzustellen.

## **9. Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen)**

Werbeanlagen sind nur bis zu einer Ansichtsfläche von max. 1,00 m<sup>2</sup> zulässig. Das Anbringen von Werbeanlagen auf Dachflächen sowie Wechsellichtanlagen sind nicht zulässig. Werbeanlagen außerhalb des Ortes der Leistung sind nicht zulässig.

## **10. Freileitungen**

Freileitungen sind unzulässig.

## **11. Abstandsflächen**

Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO.

## **12. Denkmalschutz**

Im Zuge von Erdarbeiten eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen nach Art. 8 Abs. 1 DSchG der Meldepflicht an das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege (BLfD),

Dienststelle Regensburg, Referat B II Niederbayern/Oberpfalz (Tel. 0941/595748-0) oder an die Untere Denkmalschutzbehörde (Tel. 09661/510-0) der Stadt Sulzbach-Rosenberg.

Aufgefundene Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art 8 Abs. 2 DSchG).

### **13. Gewässerschutz**

Private Freiflächen, Dachflächen sowie mit wasserdurchlässigen Belägen befestigte Flächen sollen soweit als möglich nicht in die Kanalisation entwässert werden. Anfallendes Niederschlagswasser ist möglichst zu sammeln und, soweit auf Grund der Bodenverhältnisse möglich, auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen oder als Brauchwasser zu verwenden. Dadurch wird eine Erhöhung des Oberflächenabflusses vermindert und bei einer Versickerung eine Grundwasserneubildung gewährleistet. Wenn Niederschlagswasser gezielt gesammelt und versickert wird, ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Sofern jedoch die Voraussetzungen der NWFreiV gegeben sind, darf Niederschlagswasser unter Beachtung der TRENGW genehmigungsfrei versickert werden. Auf Grund der Hanglage ist darauf zu achten, dass Nachbargrundstücke durch die Versickerung von Niederschlagswasser nicht beeinträchtigt werden.

Aus Gründen des Grundwasserschutzes sollten Dacheindeckungen aus Metall, wie z.B. aus Kupfer-, Zink-, Bleiblech etc., auch für kleinere Flächen, nur mit einer Beschichtung ausgeführt werden (vgl. § 3 NWFreiV).

Sammelzisternen zur Brauchwassernutzung mit Überlaufversickerung (Regenwassernutzungsanlagen) werden empfohlen und sind dem Stadtbauamt (Tiefbauamt Tel. 09661/510-0) der Stadt Sulzbach-Rosenberg und dem Landratsamt Amberg-Sulzbach, Gesundheitsamt zu melden, jedoch nur, wenn sie zusätzlich zur Trinkwasserversorgungsanlage im Haushalt installiert werden.

Werden Regenwassernutzungsanlagen (Brauchwasseranlagen) im Haushalt zusätzlich zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage verwendet, sind diese nach den anerkannten Regeln der Technik zu installieren und zu betreiben. Eine direkte Leitungsverbindung zwischen Trink- und Brauchwasserleitungsnetz ist gemäß TrinkwV 2001 verboten. Die Leitungen sind farblich unterschiedlich zu kennzeichnen. Zapfstellen, welche mit Brauchwasser versorgt werden, sind mit einem Hinweisschild „Kein Trinkwasser“ zu versehen.

### **14. Grünordnung**

Sh.: H) Grünordnungsplan/ Eingriffsregelung/ Umweltbericht i.d.F. vom 15.07.2015 Kap. I.5.

# E, Hinweise

## 1 Gesetzliche Grundlagen - Verordnungen

BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
PlanZV	Planzeichenverordnung
BayBO	Bayerische Bauordnung 2008
BauVorIV	Bauvorlagenverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
DSchG	Denkmalschutzgesetzes
NWFreiV	Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser - Niederschlagswasserfreistellungsverordnung
TRENGW	Technischen Regeln zum Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser
TrinkwV 2001	Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch - Trinkwasserverordnung

## 2. Geltungsbereich / Größe

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans Wohngebiet „Siebeneichen Nord“ umfasst das Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 1001, die städtische Grundstücksfläche des Regenrückhalte- und Retentionsteiches mit der Flurstücks-Nr. 1001/19 sowie die städtischen Straßen- und Wegeflächen mit den Flurstücks-Nrn. 948, 992/1, 999 und 997, jeweils der Gemarkung Poppenricht.

Er wird umgrenzt im Süden von 1001/13, 1001/12, 1001/11, 1001/10, 1001/9, 1001/8, 1001/18, 1001/7 und 998, im Osten von 996, im Norden von 989 und im Westen von 1002, jeweils der Gemarkung Poppenricht.

Der genaue Umgriff ist aus dem von der Umwelt + Tiefbau Ingenieure Amberg GmbH gefertigten Lageplan in der Fassung vom 14.10.2014, geändert am 15.07.2015 zu ersehen.

Die Gesamtausweisung beträgt ca. 1,71 ha und beinhaltet eine ca. 1,01 ha große Baufläche, einen Regenrückhalte- und Retentionsteich mit einer Größe von ca. 0,03 ha sowie eine ca. 0,67 ha große Fläche für Straßen und öffentliches Grün.

### 3. Verkehrsanbindung / Lage/ Erschließungsstraßen/ ÖPNV

Das Neubaugebiet „Siebeneichen Nord“ liegt am nordöstlichen Ortsrand des Stadtteils Siebeneichen und südlich des Stadtkerns von Sulzbach-Rosenberg (siehe Abb. 1). Es ist erschlossen durch öffentliche Gemeinde-/Ortsstraßen. Über Gemeindeverbindungsstraßen besteht eine leistungsfähige Anbindung an das überregionale Straßennetz der Bundesstraße B 85 sowie der Kreisstraße AS 35.

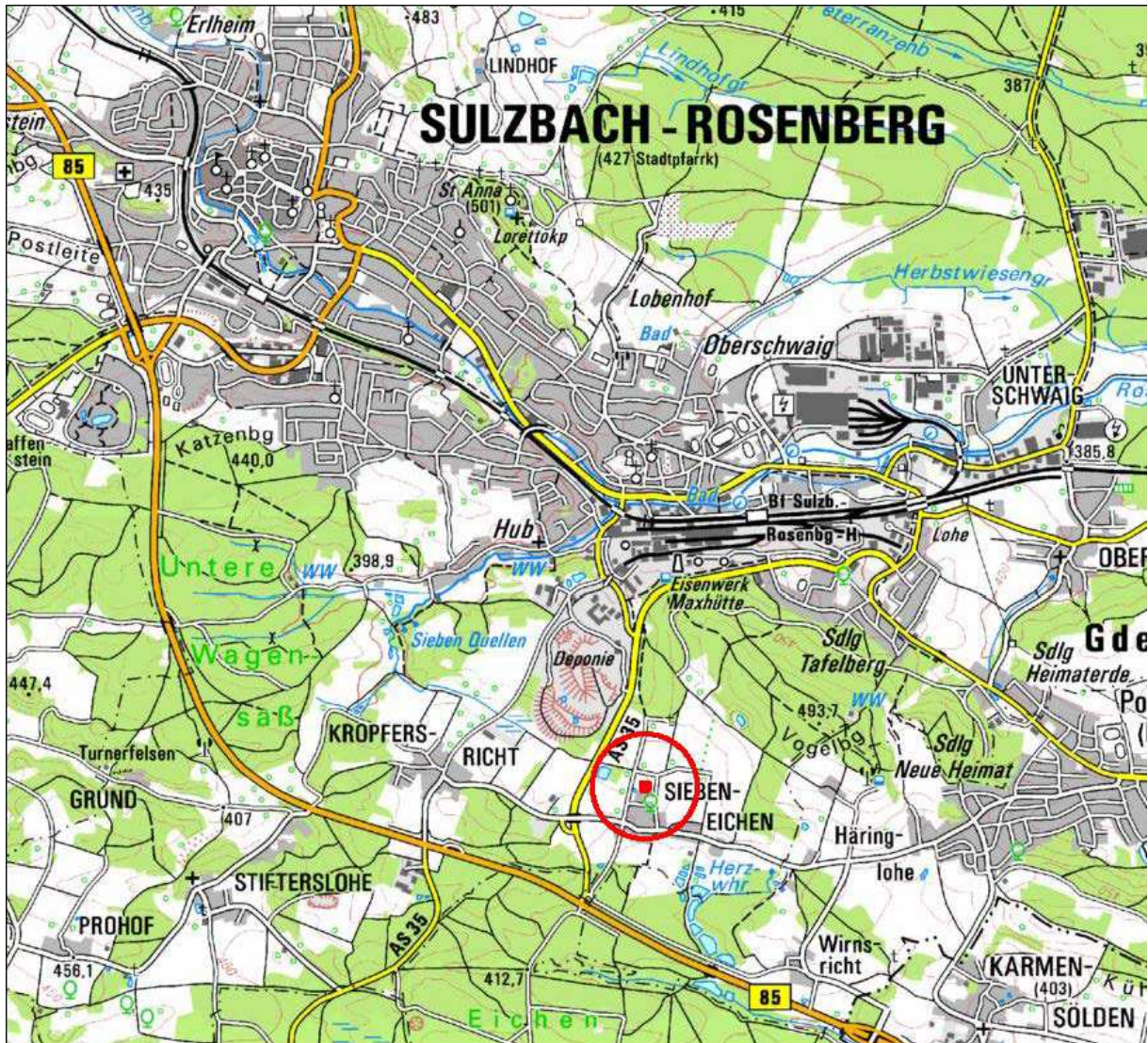


Abb. 1 Übersichtslageplan TOP Karte (ohne Maßstab)

Das geplante Baugebiet ist durch bestehende asphaltierte Flurwege eingerahmt.

Diese werden um 2,00 m auf 5,50 m verbreitert, damit der Begegnungsfall Bus / PKW ungehindert möglich ist. Auf der tieferliegenden, entwässernden Seite ist eine Einfassung als „Homburger Kante“ auszuführen. (siehe Regelquerschnitt B-B und C-C unter Punkt A. Planzeichnung)

Die Wohnstraße im Baugebiet ist nach RAS 2006 mit einer Breite von 4,75 m und zusätzlichem Sicherheitsstreifen von 0,50 m beidseitig auszubauen. Auf der tieferliegenden, entwässernden Seite ist eine Einfassung als „Homburger Kante“ auszuführen. Auf der höherlie-



genden Fahrbahnseite ist eine Einfassung als Einzeiler festgesetzt. (siehe Regelquerschnitt A-A unter Punkt A. Planzeichnung)

Im Bereich der Erweiterung des Regenrückhaltebeckens wird eine einseitige barrierefreie Haltestelle für den ÖPNV nach H BVA, Ausgabe 2011 und der Arbeitshilfe Barrierefreies Bauen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern mit Beleuchtung und Wartehäuschen angelegt.

#### **4. Ver- und Entsorgung**

- Wasser:** Anschluss an das Netz des Wasserversorgers (Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg) durch Aufbau einer Ringleitung.  
Die Lage der Hydranten und die Leitungsart werden durch die Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg festgelegt.
- Löschwasser:** Der Grundschutz erfolgt über Über- und Unterflurhydranten des Wasserversorgers. Es ist eine Löschwasserversorgung von 48 m<sup>3</sup>/h gesichert.
- Abwasserbeseitigung:** Die nördliche Parzellenreihe wird an den bestehenden Mischwasserkanal angeschlossen. Die geplante Erschließungsstraße wird im Trennsystem erschlossen.
- Niederschlagswasser:** Das Regenwasser der geplanten Erschließungsstraße wird im Trennsystem an den Regenrückhalte- und Retentionsteich angeschlossen oder Versickerung (siehe A) Ziff. 13).
- Strom:** Erdanschlüsse je nach Energiebedarf durch die Main-Donau Netzgesellschaft mbH. Die Hausanschlussleitungen für die einzelnen Parzellen werden von der MDN mbH vorverlegt. Versorgungsleitungen in der Fahrbahn sind in einem Versorgungstreifen von 1,0m Breite zu verlegen. Zwischen geplanten Baumstandorten ist ein Abstand von 2,50m einzuhalten.
- Fernmeldeanschluss:** Erdanschlüsse durch die Deutsche Telekom AG.  
Es muss eine rechtzeitige Abstimmung und Koordinierung mit dem Versorgungsträger stattfinden.
- Gasanschluss:** Keine Anbindung des Gebiets an ein Ferngasleitungssystem.
- Fernwärmeanschluss:** Keine Anbindung des Gebiets an ein Fernwärmeleitungssystem.

## **5. Sonstiges**

Auf die Beachtung folgender Gesetze und Verordnungen wird insbesondere hingewiesen:

- a) Städtische Entwässerungssatzung in der Fassung vom 27.11.2014
- b) Niederschlagswasserfreistellungsverordnung in der Fassung vom 01.01.2000 (GVBl S. 30, BayRS 753-1-18-UG), geändert durch Verordnung vom 11.09.2008 (GVBl S. 777).
- c) Technischen Regeln zum Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser.
- d) Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.2011 (BGBl. I S. 2370), geändert durch Art. 2 Abs. 19 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044).